

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2025 / V 00267	Ausfertigungen: Stadt- und Stiftungspflege,
Dienststelle: Stadt- und Stiftungspflege Aktenzeichen: STP	17.12.2025, Unterschrift:

Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):	
☐ BM Stauber _____	☐ EBM Müller _____
☐ BM Hein _____	☒ OB Blümcke _____

Betreff: Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Friedrichshafen und des Jahresabschlusses 2024 der Zeppelin-Stiftung			
a) Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung b) Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2024 c) Anhang d) Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2024			
Anlage(n): Anlage 1: Jahresabschluss der Stadt Friedrichshafen und Jahresabschluss der Zeppelin-Stiftung für das Haushaltsjahr 2024 Anlage 2: Jahresabschluss der Stadt Friedrichshafen und Jahresabschluss der Zeppelin-Stiftung für das Haushaltsjahr 2024 - Kompaktversion Anlage 3: Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Friedrichshafen und des Jahresabschlusses der Zeppelin-Stiftung für das Haushaltsjahr 2024 durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) vom 18.12.2025			
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 3 Arbeitstage vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.			
☐ MS Office Dateien (inkl. ppt, .mpp)	☐ .pdf-, htm-Dateien	☐ DVD	☐ Video

Referent und Zeitdauer:	Hr. Schrode, Herr Baldauf, 30 Minuten (davon 15 Min. Sachvortrag)
-------------------------	---

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	26.01.2026	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	02.02.2026	Beschluss	öffentlich

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN☐ ja☒ nein

Kosten:	☐ einmaliger Aufwand (konsumtiv)	Betrag:	EUR
	☐ einmalige Auszahlung (investiv)	Betrag:	EUR
	☐ jährlicher Folgeaufwand:	Betrag:	EUR
	Personalkosten	Betrag:	EUR
	Sachkosten	Betrag:	EUR
Zuschüsse	☐ einmalige Einzahlung	Betrag:	EUR
bzw.			
Beiträge:	☐ laufende (jährlich)	Betrag:	EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

☐ Stadt	☐ Ergebnis-HH	☐ Finanz-HH	Kontierungen:
☐ Stiftung	☐ Ergebnis-HH	☐ Finanz-HH	Kontierungen:

Zur Verfügung stehende Mittel

Planansatz im lfd. Jahr:	EUR
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr:	EUR
Noch bereitzustellen:	EUR
Deckungsvorschlag:	EUR

FN!-CHECK wurde durchgeführt:

☐ ja (der FN!-Check liegt der DS als Anlage bei)

Zusammenfassende Einschätzung und Hinweise zur weiteren Planung:

☐ nein

Begründung:

☒ Check nicht erforderlich lt. Ausschlusskatalog

KLIMAWIRKUNG wurde geprüft:

☐ ja (der Klima-Check liegt der DS als Anlage bei):

Zusammenfassende Einschätzung und Hinweise zur weiteren Planung:

☐ nein

Begründung:

☒ Check nicht erforderlich lt. Ausschlusskatalog bzw. FN!-Check

Beschlussantrag:

- 1) **Aufgrund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 02.02.2026 den Jahresabschluss der Stadt Friedrichshafen und den Jahresabschluss der Zeppelin-Stiftung für das Jahr 2024 mit den nachfolgenden Werten fest.**
- 2) **Die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden genehmigt.**
(vgl. Stadt Friedrichshafen Nr. A 6.1.1 S. 89 und Zeppelin-Stiftung Nr. B 6.1.1 S. 185)
- 3) **Die Ermächtigungsüberträge ins Folgejahr werden genehmigt.**
(vgl. Stadt Anlage 8 S. 99 ff und Zeppelin-Stiftung Anlage 15. S. 193 ff)
- 4) **Der Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Friedrichshafen und des Jahresabschlusses der Zeppelin-Stiftung für das Haushaltsjahr 2024 durch das Rechnungsprüfungsamt wird zur Kenntnis genommen.**

		EUR	
1.	Ergebnisrechnung	Stadt	Zeppelin-Stiftung
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	210.043.844,45	98.010.033,97
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-210.372.380,29	-124.526.446,03
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-328.535,84	-26.516.412,06
1.4	Außerordentliche Erträge	643.355,84	645.822,40
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-403.239,75	-1.331.180,53
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	240.116,09	-685.358,13
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-88.419,75	-27.201.770,19
2.	Finanzrechnung		
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	199.610.668,98	98.358.277,63
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-188.114.902,42	-115.129.074,76
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	11.495.766,56	-16.770.797,13
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.445.076,08	1.304.189,50
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-23.345.719,24	-10.491.094,66
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-20.900.643,66	-9.186.905,16
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-9.404.877,10	-25.957.702,29
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	5.802.382,42
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-1.102.577,43	-1.138.984,25
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-1.102.577,43	4.663.398,17
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-10.507.454,53	-21.294.304,12
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	12.088.976,28	21.990.438,51
		Stadt	Zeppelin-Stiftung
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	13.359.668,75	1.478.272,70
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	1.581.521,75	696.134,39
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	14.941.190,50	2.174.407,09

3.	Bilanz	Stadt	Zeppelin-Stiftung
3.1	Immaterielles Vermögen	327.047,48	24.688,35
3.2	Sachvermögen	419.643.045,43	137.922.645,86
3.3	Finanzvermögen	275.872.601,47	1.284.637.916,28
3.4	Abgrenzungsposten	47.033.552,63	19.838.720,72
3.5	Nettoposition	0,00	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	742.876.247,01	1.442.423.971,21
3.7	Basiskapital	499.156.219,97	1.050.116.839,64
3.8	Rücklagen	62.933.302,27	361.797.038,96
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
3.10	Sonderposten	69.873.930,82	14.575.157,37
3.11	Rückstellungen	77.753.481,38	43.124,04
3.12	Verbindlichkeiten	20.822.394,76	15.839.394,23
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	12.336.917,81	52.416,97
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	742.876.247,01	1.442.423.971,21

4. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen der Stadt Friedrichshafen (§ 49 Absatz 3 Satz 4 i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr. 25 bis 35 GemHVO)

Detaillierte Darstellung der Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen		drittvorangegangenes Jahr EUR	zweitvorangegangenes Jahr EUR	Vorjahr EUR	Haushaltsjahr EUR
		1	2	3	4
1. beim ordentlichen Ergebnis					
1.2	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	11.497.548,88	21.242.104,23	1.993.963,51	
1.4	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses				328.535,84
2. beim Sonderergebnis					
2.1	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	3.557.159,28	400.063,48	732.369,80	240.116,09
2.2	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses				
2.3	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit dem Basiskapital				

4.1 Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen der Zeppelin-Stiftung (§ 49 Absatz 3 Satz 4 i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr. 25 bis 35 GemHVO)

Detaillierte Darstellung der Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen		drittvorangegangenes Jahr EUR	zweitvorangegangenes Jahr EUR	Vorjahr EUR	Haushaltsjahr EUR
		1	2	3	4
1. beim ordentlichen Ergebnis					
1.2	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		54.627.249,79		
1.4	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	36.960.704,09		32.435.075,10	26.516.412,06
2. beim Sonderergebnis					
2.1	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	4.257.511,59			
2.2	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		77.493,60	55.781,39	685.358,13

Anmerkung: Aufgrund der Änderung der „Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen vom 16.01.2023“ wurde diese Darstellung gem. der Anlage 20 für den Jahresabschluss 2023 und ff. angepasst.

Nach § 95 Gemeindeordnung (GemO) sind die Gemeinden verpflichtet, zum Schluss des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung. Dieser ist um einen Anhang zu erweitern. Diesem sind als Anlagen die Vermögens- und Schuldenübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Der Stadt- und Stiftungspflege ist es beim Jahresabschluss 2024 gelungen, das komplette Zahlenwerk bis Ende Juni 2025 aufzustellen. Die gesetzliche Anforderung für die Aufstellung des Jahresabschlusses (30.06. des Folgejahres) wurde damit erfüllt. Angesichts dessen, dass immer zwei Abschlüsse aufzustellen sind, ist dies durchaus eine beachtliche Leistung aller Beteiligten.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 110 Abs. II der GemO innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt hat die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Friedrichshafen und des Jahresabschlusses der Zeppelin-Stiftung für das Haushaltsjahr 2024 vorgenommen und das Ergebnis in seinem Schlussbericht vom 18.12.2025 festgehalten (siehe Anlage 3).

Es kommt zu folgendem abschließendem Prüfungsergebnis und zur Beschlussempfehlung an den Gemeinderat:

„Der Jahresabschluss 2024 der Stadt einschließlich der Zeppelin-Stiftung und der nach der Pflegebuchführungsverordnung (PBV) aufzustellende Jahresabschluss des Altenpflegeheims Karl-Olga-

Haus, der ebenfalls Bestandteil des kommunalen Jahresabschlusses ist, wurde gem. § 110 Abs. I GemO daraufhin geprüft, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung im Rahmen der verfügbaren Zeit und des vorhandenen Personals in Stichproben vorgenommen. Betroffene Feststellungen im Rahmen unserer Prüfung sind für den jeweiligen Vorgang von Bedeutung. Diese wirken sich aber nicht so aus, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen.

Dem Gemeinderat kann empfohlen werden, den Jahresabschluss 2024 der Stadt einschließlich der Zeppelin-Stiftung gem. § 95b Abs. I der GemO festzustellen.“

Erläuterungen zum Jahresabschluss 2024 der Zeppelin-Stiftung:

Der Teil der Ergebnismittel, mit denen Investitionen in das Finanz- oder Sachvermögen finanziert wurden, wird unter der Position „*Bereits gebundene Mittel*“ ausgewiesen. Hierzu zählen insbesondere die Mittel, mit denen die Zeppelin-Stiftung Ferdinand gGmbH ausgestattet wurde und Investitionen in das Sachvermögen.

Unter der Position „*Rücklagen für bestimmte Zwecke*“ wird der Teil der Ergebnismittel ausgewiesen, für den die Zeppelin-Stiftung nach den abgabenrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden darf. Soweit den Ergebnismittel bereits faktische Verpflichtungen oder konkrete Projekte gegenüberstehen, z.B. Ermächtigungsüberträge, werden diese unter der Position „*Zweckgebundene Rücklage*“ ausgewiesen.

Der Teil der Ergebnismittel, der über die übrigen Rücklagen hinausgeht, wird als „*Mittelvortrag*“ ausgewiesen. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht durch vorhandene Ergebnismittel ausgeglichen werden kann, erfolgt der Ausweis als *Verwendungsüberhang*“.

Die im Rahmen der vom Gemeinderat festgestellten Rücklagenbildung zum 31.12.2023 dargestellten Rücklagenbestände in Höhe von 201.892.217,89 EUR für die bereits gebundenen Mittel und in Höhe von 182.798.272,70 EUR für die Rücklagen nach AO bilden die Ausgangsbasis für die Rücklagenbildung zum 31.12.2024 im Rahmen des doppelten Jahresabschlusses.

Entwicklung der bereits gebundenen Mittel

Unter der Position „Bereits gebundene Mittel i.S.v. § 58 AO“ sind insbesondere Mittel, die der Zeppelin-Stiftung Ferdinand gGmbH zugeführt oder entnommen wurden, ausgewiesen. In 2024 fanden hierunter keine Entnahmen oder Zuführungen gem. § 58 Nr. 3 der Abgabenordnung statt. Somit beträgt die Gesamtsumme der „Bereits gebundenen Mittel i.S.v. § 58 AO“ weiterhin 170.100.000 EUR. Die Position „Bereits sonstige gebundene Mittel“ setzt sich aus den Veränderungen der immateriellen Vermögensgegenstände, des Sachvermögens, der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse sowie aus ertragswirksam aufgelösten, erhaltenen Investitionszuwendungen zusammen. Durch eine Zuführung von 1.368.249,45 EUR beläuft sich diese zum 31.12.2024 auf 33.160.467,34 EUR. Entsprechend beträgt die Position der „Bereits gebundenen Mitteln“ zum Jahresende 2024 203.260.467,34 EUR.

Entwicklung der Rücklagen nach § 62 der Abgabenordnung

Die Zeppelin-Stiftung bildet steuerliche Rücklagen gemäß den Vorgaben der Abgabenordnung (§ 62 AO). In der Bilanz sind die Rücklagen als Teil des Eigenkapitals ausgewiesen (Seite 125 + Seite 192) Jahresabschluss der Zeppelin-Stiftung).

Bei der Rücklagenzuführung kommt es nicht auf die Mittelherkunft an. Für die Mittel, die rechtlich zulässig einer Rücklage zugeführt wurden, entfällt das Gebot zur zeitnahen Mittelverwendung.

Zweckgebundene Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO dürfen für konkrete Vorhaben, die den steuerbegünstigten Zwecken dienen, Mittel in einer zweckgebundenen Rücklage angesammelt werden. Das Vorhaben muss jedoch konkretisiert sein oder zumindest, soweit noch keine konkrete Planung vorliegt, glaubhaft gemacht werden, dass die Durchführung in angemessener Zeit vorgesehen und finanzierbar ist.

In 2024 wurden insgesamt 4.171.686,47 EUR entnommen. Der Stand zum 31.12.2024 liegt bei 51.052.648,47 EUR und ist auf folgende Projekte aufgeteilt:

Diverse Projekte (Ermächtigungsüberträge ohne Vorhaben, die der Substanzerhaltungsrücklage oder Freien Rücklage entnommen werden)	36.927.648,47 EUR
Investitionen in Kindertagesstätten	
davon Neubau Kita Habakuk (Mehrbedarf zusätzlich zu ErmÜ)	5.350.000,00 EUR
davon Neubau Kita Lachenäcker (Mehrbedarf zusätzlich zu ErmÜ)	8.575.000,00 EUR
Wissenswerkstatt	200.000,00 EUR
Summe zweckgebundene Rücklage	51.052.648,47 EUR

Betriebsmittelrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)

Die Betriebsmittelrücklage wurde für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z. B. Löhne, Mieten, Energiekosten und Versicherungen, nicht jedoch Abschreibungen) in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode gebildet. Im Falle von Ertragsausfällen wird auf die Betriebsmittelrücklage zurückgegriffen.

Der Betriebsmittelrücklage sind jährlich ihre Mittel zu entnehmen und entsprechend den finanziellen Verhältnissen wieder mit dem Jahresabschluss neu zu bilden. Seit 2023 konnte Aufgrund von Ertragsausfällen und höheren Aufwendungen zum Jahresende keine Zuführung zur Betriebsmittelrücklage erfolgen. Dieses gilt auch für 2024. Der Stand der Betriebsmittelrücklage zum 31.12.2024 beträgt somit 0 EUR.

Substanzerhaltungsrücklage (Rücklage in Höhe der Abschreibungen)

Die Abgabenordnung ermöglicht die Bildung einer Rücklage in Höhe der Abschreibungen, die sog. Substanzerhaltungsrücklage. Im Gegenzug können die voraussichtlichen Sanierungs- und Ersatzinvestitionen aus dieser Substanzerhaltungsrücklage finanziert werden.

Gemäß den Beschlüssen des Gemeinderats wurde festgelegt, dass der Substanzerhaltungsrücklage die Abschreibungen des bewerteten Immobilienbestandes zugeführt werden. Der Stand zum 31.12.2024 liegt nach Entnahmen in Höhe von 3.345.763,98 EUR und einer Zuführung von 6.719.306,72 EUR bei 52.932.022,95 EUR.

Freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)

Aus der freien Rücklage können neben den gemeinnützigen Stiftungszwecken auch Vorhaben im Rahmen der Vermögensverwaltung der Zeppelin-Stiftung finanziert werden.

Bei der Berechnung der zulässigen Zuführung zur Freien Rücklage sind auch Mittel zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften nach § 58 Nr. 3 und 10 AO zu beachten: Zusammen darf danach höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung zuzüglich maximal 10% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel zugeführt werden.

Neben der Entnahme in Höhe von 25.968.644,66 EUR zum Ausgleich des negativen Ergebnisses 2024 erfolgte aufgrund von steuerlichen Zuordnungen der GZH Tiefgaragensanierung, von PV-Anlagen und der Energiezentrale im Sportbad eine Entnahme in Höhe von 1.117.873,12 EUR. Der Stand zum 31.12.2024 beträgt somit 50.928.939,77 EUR.

In der Bilanz aufgeführter Mittelvortrag/Verwendungsüberhang (zeitnah zu verwendende Mittel § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO)

In der Bilanz der Zeppelin-Stiftung werden nach der angepassten Bilanzdarstellung seit 2021 neben den Rücklagen nach § 62 AO auch ein evtl. vorhandener Mittelvortrag oder ein Verwendungsüberhang ausgewiesen. Ein ausgewiesener Mittelvortrag beziffert die Summe der noch zeitnah zu verwendenden Mittel, die bisher nicht für steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke verwendet oder einer Rücklage nach § 62 AO zugeführt wurden.

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO muss eine Körperschaft ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zum Jahresende 2024 wurden die vorhandenen Mittel der Zeppelin-Stiftung vollständig zeitnah verwendet oder einer Rücklage nach § 62 AO zugeführt, sodass weder ein Mittelvortrag noch ein Verwendungsüberhang zu verzeichnen ist.

Entwicklung der Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses

Die Zeppelin-Stiftung weist in ihrer Bilanz unter den Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses die aus Vermögensumschichtungen entstandenen Gewinne und Verluste aus. Die Entnahmen in 2024 in Höhe von 1.326.003,37 EUR resultieren aus den Aufwendungen aus Rückzahlung von Wertpapieren des Finanzvermögens sowie aus den Außerordentlichen Abschreibungen. Eine Zuführung in Höhe von 645.822,40 EUR resultiert aus den außerordentlichen Erträgen der Rückzahlung von Wertpapieren sowie den Erträgen aus Veräußerung von Finanzvermögen. Somit verringern sich die Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses zum 31.12.2024 von 4.308.318,56 EUR auf 3.622.960,43 EUR.

Veränderung der Rücklagen der Zeppelin-Stiftung zum 31.12.2024				
in EUR	Stand 31.12.2023	Entnahme	Zuführung	Stand 31.12.2024
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses				
<u>Bereits gebundene Mittel</u>				
Bereits gebundene Mittel	201.892.217,89	-	1.368.249,45	203.260.467,34
davon Mittel i.S.v. § 58 Nr. 3 AO	170.100.000,00	-	-	170.100.000,00
Sonstige	31.792.217,89	-	1.368.249,45	33.160.467,34
<u>Rücklagen nach AO</u>				
Zweckgebundene Rücklage	55.224.334,94	- 18.096.686,47	13.925.000,00	51.052.648,47
Betriebsmittelrücklage	-	-	-	-
Substanzerhaltungsrücklage	49.558.480,21	- 3.345.763,98	6.719.306,72	52.932.022,95
Freie Rücklage	78.015.457,55	- 27.086.517,78	-	50.928.939,77
Summe	182.798.272,70	- 48.528.968,23	20.644.306,72	154.913.611,19
<u>Mittelvortrag / Verwendungsüberhang</u>				
davon Mittelvortrag (+) / Verwendungsüberhang (-)	-	-	-	-
Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses				
Rücklagen a. Überschüssen des Sonderergebnisses	4.308.318,56	- 1.331.180,53	645.822,40	3.622.960,43
davon aus Vermögensumschichtungen	4.024.094,66	- 1.326.003,37	645.822,40	3.343.913,69
davon Sonstige	284.223,90	- 5.177,16	-	279.046,74